

Info-Letter

Versicherungs- und Haftungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Nr. 6 · 28. März 2003

Schriftleiter: Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid, Köln

Inhalt

Allgemeines VersicherungsR

BGH: Vertragskündigung nach Obliegenheitsverletzung	62
LG Landshut: Gerichtsort bei Haustürgeschäft	62

Sachversicherung

LG Kiel: Preisnachlässe	62
-------------------------	----

Kfz-Haftpflichtversicherung

LG Karlsruhe: Unfallschadenregulierung und RBerG	63
--	----

Kfz-Kaskoversicherung

BGH: Rotlichtverstoß	63
OLG Hamm: PKW-Diebstahl	64
OLG Hamm: Vorschäden	64

Rechtsschutzversicherung

BGH: Pressemitteilung	64
-----------------------	----

Lebensversicherung

OLG Saarbrücken: Beitragsfreistellung und Aufklärungspflichten	65
--	----

Unfallversicherung

OLG Saarbrücken: Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen	66
OLG Hamm: Unfallbedingter Bandscheibenvorfall	67
OLG Hamm: Nachweis Geistesstörung	67

Krankenversicherung

BGH: Befristung der Leistungszusage	67
OLG Düsseldorf: Auf der Hand liegende Gefährlichkeit	68
LG Berlin: Von ABV abweichende Tarifbestimmung	68

Sonstige Versicherungen

OLG Düsseldorf: Anspruchsvoraussetzung und verhüllte Obliegenheit	69
OLG Karlsruhe: Ausschluß der wissentlichen Pflichtverletzung	69
LG Hannover: Verbraucherinformation in der Reiseversicherung	70

Haftung

OLG Stuttgart: Gefährdungshaftung nach dem HaftpflG	70
LG Gießen: Betriebssichere Verladung	70
LG Hanau: Pitbullangriff	71
LG Hanau: Halterhaftung	71

Sonstiges

OLG Karlsruhe: Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit	72
--	----

Editorial

"Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne..."

Unter diesem zauberhaften Motto hat Jochen Sanio, der neue Präsident der neu geschaffenen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), am 28.02.2003 vor dem Center for Financial Studies über erste Erfahrungen mit der Allfinanzaufsicht berichtet.

Manche werden hoffen, dass nicht allzu lange gezaubert wird. Die Zeiten für die Versicherungswirtschaft sind auch so schwer genug. Der anhaltende Prämienverfall früherer Jahre, der fast ausnahmslos zu einer negativen *combined loss ratio* führt, wurde durch den Preisanstieg nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center vom 11.09.2001 nur unzureichend aufgefangen. Der Ausgleich des negativen technischen Versicherungsergebnisses durch Kapitalbewirtschaftung funktioniert bei anhaltend flachem Kapitalmarkt und entsprechendem Aktienindex nicht. Das hat bei vielen Unternehmen die stillen Reserven, auf die die Verbraucherschützer immer schon ein Auge geworfen hatten, in stille Lasten umgewandelt.

In dieser ohnehin schwierigen Situation scheint es wenig hilfreich, wenn die BaFin die Turbulenzen noch vergrößert, sei es durch die Entlassung von Vorständen, sei es durch den zum 31. März fällig werden den Stresstest, mit dem die Versicherer ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen müssen. Sofort vollziehbare Maßnahmen, gegen die nur ein eingeschränkter Rechtsschutz möglich ist, müssen sehr sorgfältig erwogen und mit wohlwollendem Ermessen getroffen werden, weil sie faktisch nicht mehr umkehrbar sind, selbst wenn sie sich später - nach jahrelangem Verwaltungsrechtsstreit - als rechtswidrig herausstellen.

Die Versicherer sind gut beraten, vertrauensvollen Kontakt zum Amt zu halten oder zu suchen, damit - je nach Sichtweise - der Zauber lange anhält oder der Spuk bald vorüber ist.

Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid

Mit Internet-Volltext-Service www.IVH.beck.de der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.

Allgemeines VersicherungsR

Weder Kündigungsrecht noch Kündigungspflicht nach Obliegenheitsverletzung bei Versicherung fremder Interessen

Verletzt ein Mitversicherter eine Obliegenheit, ohne Repräsentant des Versicherungsnehmers zu sein, besteht weder Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VVG noch liegt eine Kündigungspflicht vor.

Ein Kündigungsrecht nach Verletzung einer vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit besteht bei einer Versicherung fremder Interessen nicht, wenn nicht der Versicherungsnehmer selbst oder ein ihm zuzurechnender Repräsentant, sondern der Mitversicherte die Obliegenheitsverletzung begeht. Aus diesem Grundsatz hat der BGH ferner geschlossen, dass es bei einer entsprechenden Sachverhaltskonstellation auch keine Kündigungspflicht des Versicherers geben kann, wenn der Versicherer nach einer entsprechenden Obliegenheitsverletzung Leistungsfreiheit geltend machen will. Auf den Umstand, ob ein sog. Großrisiko im Sinne von § 187 VVG vorliegt (was mit der Abdingbarkeit von halbzwingenden VVG-Vorschriften verbunden ist) komme es deswegen nicht an.

Zugrunde gelegen hatte ein Schadenfall aus der Transportversicherung, bei dem der Spediteur aufgrund der zugrunde liegenden AVB Frachtführer 1998 die Obliegenheit zu erfüllen hatte, für eine ordnungsgemäße Sicherung beladener Fahrzeuge zu sorgen. Der Frachtführer hatte gegen diese Obliegenheit verstoßen und die gesamte Ladung war später verschwunden. Der Versicherungsvertrag war in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden AVB nicht gekündigt worden.

Die Entscheidung ist von *erheblicher Bedeutung*, weil damit für die Mitversicherung feststeht, dass der Versicherer bei einer Obliegenheitsverletzung der mitversicherten Person eo ipso über § 79 Abs. 1 VVG leistungsfrei wird. Eine Kündigung des Versicherungsvertrags ist in diesem Zusammenhang weder berechtigt noch erforderlich.

BGH, Urt. v. 29.01.2003 - IV ZR 41/02
 Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89133

Gerichtsort bei Haustürgeschäft

Kommt ein Versicherungsvertrag als Haustürgeschäft zustande, ist zuständiges Gericht für Klagen aus dem Vertrag zumindest auch das Gericht am Abschlussort.

§ 29 c ZPO ist auch bei Versicherungsverträgen

grundsätzlich anwendbar. Maßgebend ist nur, ob nach der Definition des § 312 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 BGB n. F. von einem Haustürgeschäft auszugehen ist. Der Ausschluss des Widerrufsrechts ändert nichts am Vorliegen eines Haustürgeschäfts. Damit kann gegen eine Versicherungsgesellschaft zumindest bei privatem, nicht gewerblichem Versicherungsvertrag am dem Ort geklagt werden, am dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

LG Landshut, Zwischenurteil v. 10.01.2003 – 74 O 1269/92
 Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89301

Sachversicherung

Preisnachlässe bei der Beschaffung von neuwertigen Sachen

Bei der Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen sind Preisnachlässe, die auf Listenpreise gewährt werden, zu berücksichtigen und der Anspruch des Versicherungsnehmers darum zu mindern.

Das LG Kiel hat entschieden, dass bei der Wiederbeschaffung von entwendeten Sachen in der Neuwertversicherung derjenige Wiederbeschaffungswert maßgeblich ist, der für eine Sache gleicher Art und Güte und für den gleichen Zweck erforderlich ist. Dabei seien für die Wiederbeschaffungskosten die besonderen Verhältnisse des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen, z.B. auch erzielbare Preisnachlässe. Sachbezogener Rabatt vermindere den Versicherungswert ebenso wie Nachlässe, die nahezu an jedermann auf Listenpreise gewährt werden, welche praktisch nur auf dem Papier stehen.

Der Kläger hatte von der beklagten Hausratsversicherung zusätzlichen Schadenersatz für einen entwendeten Aufsitzrasenmäher verlangt. Der Kläger hatte den Wiederbeschaffungswert mit knapp 6000,- DM beziffert. Die Versicherung hatte ihm jedoch nur 3600,- DM gezahlt mit der Begründung, dass im Baumarkt vergleichbare Rasentraktoren für diesen Preis zu erhalten seien. Das Landgericht wies ferner darauf hin, daß der Kläger nicht hinreichend darlegt habe, warum ein auslaufendes No-Name-Modell mit dem ehemaligen Listenpreis vergleichbar sein soll mit einem aktuellen Markenfabrikat. Der Kläger hätte daher auch hinreichend erklären müssen, dass auch für ein Altgerät aus dem Vorvorjahr der Listenpreis aufzuwenden sei. Der Kläger könne auf jedes andere vergleichbare No-Name-Modell verwiesen werden, da der Verkauf eines von einer Marke vertriebenen No-Name-Modells im Fachhandel kein Eigenschaftsmerkmal darstelle. Der nicht näher konkretisierten Behauptung,

dass in Baumärkten schlechtere Produkte vertrieben würden, fehle jedenfalls die Substanz.

LG Kiel, Urt. v. 09.01.2003 - 7 S 102/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink
89128

Kfz-Haftpflichtversicherung

Rechtsberatung durch Autohaus

Es liegt kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz vor, wenn ein Autohaus im Rahmen einer vertraglich geschuldeten Unfallschadenregulierung ein Mietfahrzeug vermittelt, einen Gutachter einschaltet und einen Rechtsanwalt empfiehlt.

Nach LG Karlsruhe liegt eine erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nur dann vor, wenn die „geschäftsmäßige Tätigkeit darauf gerichtet und geeignet“ sei, „konkrete fremde Rechtsangelegenheiten zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten (BGH NJW 2000, 2108 ff.)“.

Ausgangssituation war ein Verkehrsunfall, für den die Klägerin Erstattungsleistungen von der gegnerischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung forderte. Geltend gemacht wurde u.a. ein Freistellungsanspruch in Bezug auf eine Mietwagenrechnung, wobei die Beklagte den zugrunde liegenden Anspruch wegen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz für nichtig hielt. Die Mietwagenfirma habe durch ihre über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinausgehende Hilfe bei der Unfallschadenregulierung gegen Art. 1 § 1 RBERG verstoßen.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Zur Abgrenzung zwischen erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgungsgeschäften sei „auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen“. Wenn ein Autohaus nach einem Verkehrsunfall der Geschädigten ein Mietfahrzeug vermietet, ihr auf ihren Wunsch hin einen Rechtsanwalt empfiehlt, beim Ausfüllen des Unfallberichtes behilflich ist, einen Sachverständigen beauftragt und das Fahrzeug repariert, werde damit zwar ein „großer Bereich notwendiger Tätigkeiten im Anschluss an einen Verkehrsunfall für die Geschädigte übernommen“, doch es handele sich „dabei stets um Tätigkeiten, bei denen nicht die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund stand und es auch nicht um die Klärung rechtlicher Verhältnisse ging“. Mithin seien die entsprechenden Tätigkeiten durch das Autohaus nicht zu beanstanden.

LG Karlsruhe, Urt. v. 19.02.2003 - 1 S 172/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink
89130

Kfz-Kaskoversicherung

Objektiver Pflichtenverstoß und subjektive Vorwerfbarkeit beim Rotlichtverstoß

Auch wenn ein Rotlichtverstoß in aller Regel als grob fahrlässig anzusehen ist (wobei Ausnahmesituationen denkbar sind), kann aus einem objektiv groben Pflichtenverstoß nicht regelhaft auf subjektive Unentschuldbarkeit geschlossen werden.

Der BGH sieht keinen Rechtsgrundsatz dergestalt, dass ein objektiv grob fahrlässiges Herbeiführen des Versicherungsfalls stets und uneingeschränkt das Verdikt der auch subjektiv groben Fahrlässigkeit nach sich ziehen muss. Auch sei ein sog. Rotlichtverstoß zwar in aller Regel als objektiv grob fahrlässiger Pflichtenverstoß einzuordnen, aber auch insoweit seien Ausnahmen denkbar.

Im Ausgangsfall verlangte der Kläger Schadensersatz nach einem Rotlichtverstoß. Er hatte sich an eine Kreuzung angenähert und als erstes Fahrzeug bei Rotlicht gehalten. Links neben ihm hatte er das Fahrzeug eines Arbeitskollegen gesehen und diesen begrüßt. Als er wieder nach rechts geschaut hatte, war er angefahren, da er durch ein nachträglich nicht exakt zu konkretisierendes optisches Signal und dessen fehlerhafte Verarbeitung zu dem (falschen) Eindruck gekommen war, seine Ampel sei auf „Grün“ umgesprungen.

Der BGH stellt klar, dass aus dem Senatsurteil BGHZ 119, 147 nicht der Grundsatz abzuleiten sei, dass die Missachtung des roten Ampellichts stets grob fahrlässig sei. Der Senat habe dort lediglich die Ansicht der Vorinstanz als rechtsfehlerfrei bezeichnet, das Überfahren einer roten Ampel sei *in aller Regel* objektiv als grob fahrlässig zu bewerten. Nach den jeweiligen Umständen könne es jedoch an den objektiven oder an den subjektiven Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit fehlen. So könne eine Beurteilung als nicht grob fahrlässig in Betracht kommen, wenn der Fahrer zunächst bei „Rot“ angehalten hat und dann in der irrigen, aber begründbaren Annahme, die Ampel habe auf „Grün“ umgeschaltet, wieder angefahren ist (so OLG Hamm r+s 2000, 232; OLG Jena VersR 1997, 691 f.; OLG München NJW-RR 1996, 407). Hier sei eine Einzelfallwürdigung erforderlich, fest Regeln verböten sich.

Aus dem Senatsurteil ergebe sich auch nicht, dass aus einem objektiv groben Pflichtenverstoß regelhaft auf die subjektive Unentschuldbarkeit geschlossen werden könne und entgegen der anerkannten Beweislast des Versicherers für das Eingreifen eines Risikoabschlusses der Versicherungsnehmer den Entschuldigungsbeis zu führen habe. Der Senat halte daran

fest, dass vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden könne. Auch für die subjektive Seite des Schuldvorwurfs gem. § 61 VVG sei der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig. Allerdings sei die bloße Berufung des Kraftfahrers auf ein angebliches „Augenblicksversagen“ kein ausreichender Grund, grobe Fahrlässigkeit zu verneinen. Die nur momentane Unaufmerksamkeit könne unterschiedliche Ursachen haben. Trage der Versicherungsnehmer zur Ursache des kurzzeitigen Fehlverhaltens nichts vor, könne der Tatrichter den Schluss ziehen, dass ein objektiv grob fahrlässiges Missachten des Rotlichts auch subjektiv als unentschuldigbares Fehlverhalten zu werten sei.

BGH, Urt. v. 29.01.2003 - IV ZR 173/01
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89052

Äußeres Bild eines PKW-Diebstahls bei früherer Täuschung

Durch bloße Angaben des Versicherungsnehmers kann der Nachweis eines PKW-Diebstahls nicht erbracht werden, wenn der Versicherungsnehmer wenige Jahre zuvor einen anderen Versicherer durch Vorlage eines unrichtigen Beleges zu täuschen versucht hat.

Der Entscheidung des OLG Hamm lag ein behaupteter Motorradiebstahl zugrunde. Der Versicherungsnehmer behauptete, ihm sei der Treibstoff ausgegangen, so dass er das Motorrad am Straßenrand hätte abstellen müssen. Als er von der Tankstelle zum Abstellort zurückgekehrt sei, sei das Motorrad verschwunden gewesen.

Der erforderliche Minimalsachverhalt, aus dem sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das äußere Bild einer versicherten Entwendung ergibt, kann auch durch die bloßen Behauptungen und Angaben des Versicherungsnehmers geführt werden, wenn dieser ihre Richtigkeit auf andere Weise nicht beweisen kann (OLG Hamm, VersR 1994, 168). Die diese Beweisführung allerdings voraussetzende Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers dürfe – so das OLG Hamm – „nicht durch unstrittige oder vom Versicherer bewiesene Indizien erschüttert“ sein. Insoweit genügen „ernsthafte Zweifel“ an der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers. Solche Zweifel seien durch ungeheimte Schilderungen in Bezug auf das Abstellen des Motorrades gerechtfertigt, zu denen „letztlich entscheidend“ hinzukomme, „dass der Kläger auch in einem anderen Versicherungsfall eine Manipulation vorgenommen“ habe. Diese Manipulation habe in der Vorlage einer gefälschten Quittung gelegen. Damit

könne ihm nicht mehr geglaubt werden.

OLG Hamm, Urt. v. 15.01.2003 - 20 U 166/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89137

Umfang der Frage nach Vorschäden

Die Frage nach Vorschäden umfasst auch die Angabe eines Fahrzeugschadens, der erst während der Besitzzeit des Versicherungsnehmers repariert wurde.

Der klagende Versicherungsnehmer hatte einen Verkehrsunfall erlitten, wegen dessen er aus der Kaskoversicherung einen Anspruch gegen die beklagte Versicherung geltend machte. Er hatte das Fahrzeug im Januar 1999 als Unfallfahrzeug erworben und instand setzen lassen. Die Frage „frühere Beschädigungen am Fahrzeug?“ in der Schadenanzeige beantwortete der Kläger mit „nein“. Weitere Angaben wurden offen gelassen.

Das OLG Hamm weist darauf hin, dass die Beklagte – ungeachtet der Probleme zum Nachweis unfallbedingter Schäden – jedenfalls wegen Aufklärungsobliegenheitsverletzung gem. §§ 7 Abs. 1 Ziff. Abs. 5 AKB, 6 Abs. 3 VVG leistungsfrei geworden sei. Der Versicherungsnehmer sei verpflichtet gewesen, „alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann“. Dazu gehöre jedenfalls die zutreffende Mitteilung von Vorschäden. Dabei sei die Frage nach früheren Beschädigungen auch ebenso sachdienlich wie eindeutig.

OLG Hamm, Urt. v. 29.01.2003 - 20 U 155/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89129

Rechtsschutzversicherung

Pressemitteilung des BGH

Als Schadenereignis im Zusammenhang mit der Definition des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzversicherung kommt nur das behauptete schadensstiftende Verhalten des Schädigers in Betracht.

Am 19.03.2003 hat der BGH eine Pressemitteilung in Bezug auf das Urteil des Versicherungssenates zum Deckungsschutz in der Rechtsschutzversicherung für eine Schadenersatzklage eines Rauchers gegen die Zigarettenindustrie herausgegeben. Der BGH hat die Verurteilung des Rechtsschutzversicherers in der Berufungsinstanz bestätigt und die vom Rechtsschutzversicherer behauptete Vorvertraglichkeit des Versi-

cherungsfalls mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Schadenereignis, das gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 ARB 75 bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Versicherungsfall gilt, nicht eine mögliche Selbstschädigung des Rauchers durch die im Laufe der Zeit eingetretene Nikotinsucht in Frage käme, sondern nur das behauptete schadensstiftende Verhalten des Schädigers, auf das der vom Rechtsschutzversicherten geltend gemachte Anspruch gestützt wird.

Zu Grunde gelegen hatte die Klage eines Rechtsschutzversicherten, der seit dem 1. Dezember 1983 bei der beklagten Rechtsschutzversicherung einen Vertrag nach den ARB 75 unterhielt. Der Kläger begehrte Rechtsschutz für eine Klage auf Schadenersatz gegen einen Zigarettenhersteller. Ausschließlich die Marke dieses Zigarettenherstellers raucht der Kläger seit 1964, wobei er im Jahre 1993 einen Herzinfarkt erlitt und im Jahre 1999 eine Bypass-Operation durchführen lassen musste.

Der Kläger wirft dem Hersteller vor, keine Warnhinweise auf seinen Produkten angebracht zu haben, obwohl aufgrund von Forschungsergebnissen eines amerikanischen Tabakkonzerns aus dem Jahre 1983 seit 1984 bekannt gewesen sei, dass beim Rauchen der suchterregende Wirkstoff Acetaldehyd freigesetzt werde. Wiederum seit 1984 seien dem Zigarettentabak Ammoniak und andere Zusatzstoffe beigemischt, um dadurch die Suchterzeugung zu verstärken und eine Suchtverhaftung auszulösen.

Der beklagte Rechtsschutzversicherer hatte behauptet, Schadenereignis sei die beim Kläger spätestens seit 1975 vorliegende Nikotinsucht.

Dem ist der BGH nicht gefolgt, indem er nur auf die behaupteten Verstöße des Zigarettenherstellers im Jahre 1984 abgestellt hat. Auf die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage käme es nicht an, weil der beklagte Versicherer diesen Ablehnungsgrund dem Kläger entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 ARB 75 nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt, sondern sich darauf erst im Prozess berufen hatte.

Hinweis: Über den Bereich der Rechtsschutzversicherung hinaus kann das Urteil bedeutende Auswirkungen auf die Versicherungsfalldefinition in der Haftpflichtversicherung haben. Auch § 1 Nr. 1 AHB stellt auf ein Schadenereignis ab. Wenn es in diesem Zusammenhang ebenfalls nur auf das behauptete schadensstiftende Verhalten des Schädigers ankommt, würde dies der Verstoßtheorie entsprechen, nach der der Versicherungsfall nicht das Folgeereignis nach einem schadensstiftenden Verhalten des Schädigers ist, sondern die kausale Verletzungshandlung (vgl. dazu BGH NJW 1981, 870). Im Gegensatz dazu steht die sog. Folgeereignistheorie (BGH NJW 1957,

1477), die auf das Folgeereignis nach einem vom Schädiger gesetzten Kausalumstand abstellt, das die Schädigung unmittelbar herbeiführt. Zum Problem vgl. Späte, AHB, § 1 Rdn. 17 ff.

Sobald das Urteil im Volltext vorliegt, berichten wir weiter.

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89307

Lebensversicherung

Keine Aufklärungspflicht bei eindeutigen Wortlaut einer Umwandlungserklärung

Verlangt ein Versicherungsnehmer – nach einem Beratungsgespräch mit einem Versicherungsagenten über alternative Gestaltungsformen – die Umwandlung eines Lebensversicherungsvertrages in eine prämienfreie Versicherung, muss der Versicherer bei Eingang des Antrags auf Beitragsfreistellung nicht seinerseits nachfragen und den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen seines Verhaltens aufklären.

Der Kläger hatte sich wegen finanziellen Engpases mit einem zuständigen Agenten der beklagten Lebensversicherung in Verbindung gesetzt mit dem Ziel, vorübergehend keine Versicherungsprämien zu zahlen. Der Agent hatte eine Besprechungsnotiz erstellt, in der als Anliegen des Klägers angegeben ist: „Bitte stellen Sie die oben bezeichnete Lebensversicherung zum 01.01.1999 beitragsfrei.“. Diese Erklärung war vom Kläger unterschrieben worden. Die Beklagte hatte dem Kläger daraufhin einen Nachtrag zum Versicherungsschein vom 07.01.1999 übersandt, der die Beitragsfreiheit der Versicherung ausweist. Der Kläger hatte sodann ab dem 01.01.2000 die Zahlung der Prämie wieder aufgenommen und forderte bei der Beklagten alternative Angebote zur teilweisen Wiederherstellung seines ursprünglichen Versicherungsschutzes an, was die Beklagte wegen mitgeteilter Herzrhythmusstörungen ablehnte und dem Kläger mitteilte, dass sie den Versicherungsvertrag nur mit der beitragsfreien Summe weiterführen werde. Der Kläger begehrte nunmehr die Feststellung, dass der zwischen den Parteien geschlossene Lebensversicherungsvertrag unter Berücksichtigung der Nichtzahlung von Beiträgen im Zeitraum vom 01.01.1999 bis 01.01.2000 unverändert fortbestehe. Die Beklagte habe seine Erklärung nicht ohne weiteres als Umwandlungsverlangen auffassen dürfen, sondern sei verpflichtet gewesen, Rückfrage zu halten und ihn über die Folgen einer Umwandlung aufzuklären.

Das OLG Saarbrücken wies die Klage ab. Der zwischen den Parteien geschlossene Lebensversiche-

rungsvertrag sei durch die Erklärung des Klägers gem. § 174 VVG in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden. Es liege ein eindeutiges Verlangen des Klägers auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung vor. Dabei könne offen bleiben, ob die Beklagte die Erklärung des Klägers angesichts des unmissverständlichen und den Wunsch nach Beitragsfreistellung uneingeschränkt zum Ausdruck bringenden Wortlauts auch dann ohne weiteres als Umwandlungsverlangen hätte auffassen dürfen, wenn diese Erklärung vom Kläger persönlich und ohne Vermittlung durch den Agenten abgegeben worden wäre, oder ob die Beklagte in diesem Fall zunächst hätte nachfragen und den Kläger über die Folgen einer Umwandlung hätte aufklären müssen (vgl. Römer/Langheid, VVG, § 174 Rdn. 3; OLG Köln r+s 1992, 138, 139). Denn der Kläger habe diese Erklärung tatsächlich erst nach Beratung durch den Agenten abgegeben, so dass die Beklagte sich ohne weitere Nachfrage habe darauf verlassen dürfen, dass der eindeutige Wortlaut der Erklärung auch den wahren Willen des Klägers wiedergibt.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 08.01.2003 - 5 U 383/02 - 49

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89127

Unfallversicherung

Wirksamkeit und Inhalt von § 2 Abs. IV AUB 95

§ 2 Abs. IV AUB 95 hält einer AGB-rechtlichen Kontrolle stand, erfasst aber nicht krankhafte Störungen der Psyche, die Manifestation physischer Schädigungen sind.

Der Kläger, der bei der Beklagten eine allgemeine Unfallversicherung betreibt, nahm diese auf Zahlung der vollen Invaliditätsentschädigung in Anspruch. Dem Versicherungsvertrag liegen die AUB 95 zu Grunde. Der Kläger war in einen Auffahrunfall verwickelt worden, wobei das von ihm gesteuerte Fahrzeug aufgeschoben worden war. Die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung des klägerischen Fahrzeugs hatte nach Auffassung eines Sachverständigen etwa 6 km/h betragen. Ein anderer Sachverständiger hatte eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung zwischen 5 und 8 km/h ermittelt. Nach Auffassung eines weiteren Sachverständigen wiederum hatte die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung zwischen 6 und 10 km/h gelegen. Der Kläger behauptete, er habe aufgrund des Unfalls eine HWS-Schleudertrauma und einen Gehörschaden erlitten, weshalb er unter chronischen Schmerzen und sonstigen psychischen Belastungen leide. Er sei vollständig

in seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Das OLG Saarbrücken wies die Klage ab und führte aus, dass dem Kläger kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung zustehe, da er den ihm obliegenden Beweis, infolge des unstreitigen Unfalls eine unmittelbare körperliche Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten zu haben, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit geführt hat, nicht erbracht habe. Soweit der Kläger seine Invalidität aus einer psychischen Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens herleite, sei der vertragliche Anspruch aufgrund von § 2 Abs. IV AUB ausgeschlossen. Die vom Kläger geltend gemachten psychogenen Folgewirkungen des Unfallereignisses seien, wie das LG zu Recht festgestellt habe, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 2 Abs. IV AUB 95 halte einer AGB-rechtlichen Rechtskontrolle stand. Insbesondere genüge § 2 Abs. IV AUB 95 den Transparenzanforderungen des § 9 Abs. 1 AGBG a.F. Entgegen einer von Schwintowski (NVersZ 2002, 396) vertretenen Auffassung sei die Klausel nicht bereits deshalb unklar, weil der Begriff der psychischen Reaktionen nicht verlässlich definiert werden könne. Vielmehr sei bei unbefangener Interpretation der Klausel unter einer psychischen Reaktion in Abgrenzung zu einer organisch-physischen Reaktion eine Gesundheitsbeeinträchtigung zu verstehen, die ausschließlich auf einem psychogenen, d.h. seelisch bedingten Ursachenzusammenhang beruht. Damit erfasse der Ausschluss solche krankhaften Veränderungen der Psyche nicht, die in Wahrheit nicht psychogen, etwa durch Fehlverarbeitung eines Unfallgeschehens, entstehen, sondern adäquat kausal auf einer unfallbedingten organischen Schädigung, etwa des zentralen Nervensystems, beruhen. Gleichwohl führe diese Einschränkung nicht zu einer intransparenten Klauselgestaltung, da sich dieses Klauselverständnis mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Wortlaut der Klausel und der Systematik der AUB 95 ergebe.

Die Klausel halte zudem einer Kontrolle nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG a.F. stand. Entgegen der Rechtsauffassung des OLG Jena (VersR 2002, 1019) stelle der Ausschluss nicht deshalb eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar, weil er auch solche Gesundheitsbeeinträchtigungen erfasse, in denen das Unfallereignis eine unwillkürlich und automatisch ablaufende psychische Reaktion (z.B. einen Schreck) auslöst, die ihrerseits einen physiologischen Ursachenzusammenhang in Gang setzt, der seinerseits eine körperliche Gesundheitsbeeinträchtigung hervorruft. Denn bei genauer Betrachtung werde eine solche Konstellation vom Ausschlussbestand des § 2 Abs. IV AUB nicht erfasst, da die ausschließlich physiologisch ausgelöste, dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigung, für die der Versiche-

rungsnehmer Leistung begehrt, in Fällen der vom OLG Jena untersuchten Art (Aortendistorsion) in einer körperlich-organischen Gesundheitsbeeinträchtigung bestehe, ohne dass ein physisches Krankheitsbild fortwirke.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.01.2003 – 5 U 358/02 - 42
 Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89293

Nachweis eines unfallbedingten Bandscheibenvorfalles

Der Versicherungsnehmer ist für die überwiegende Verursachung eines Bandscheibenvorfalles durch einen Unfall beweiselastet. Entscheidend ist dabei nicht, ob der Bandscheibenvorfall durch den Unfall symptomatisch wurde, sondern nur Schwere von Trauma einerseits und Vorschaden andererseits.

Bandscheibenschäden sind gem. § 2 III Abs. 2 Satz 1 AUB 88 grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgenommen. Das ist nur dann anders, wenn ein Unfallereignis die überwiegende Ursache für die Bandscheibenschädigung sei, wofür der Versicherungsnehmer beweiselastet ist.

Das OLG Hamm hatte den Versuch eines Versicherungsnehmers zu beurteilen, einen von einer Ablage rutschenden ca. 20 kg schweren Koffer aufzufangen. Dadurch wurde sein Arm nach unten gezogen und anschließend ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert. Der beklagte Versicherer behauptete degenerative Vorschäden und berief sich auf „überwiegende Ursachen“ im Sinne von § 2 Abs. III Abs. 2 AUB 88.

Diesen Beweis hat der Kläger nach Auffassung des OLG Hamm nicht führen können, wobei es nicht darauf ankomme, ob eine vorhandene Störung durch den Unfall symptomatisch geworden sei. Vielmehr sei auf die Eignung des Unfalles abzustellen, einen Bandscheibenvorfall auszulösen. „Bei eher belanglosem Trauma und (wahrscheinlich) erheblichem Vorschaden überwiegt der Verursachungsanteil des Traumas jedenfalls nicht“.

OLG Hamm, Urt. v. 24.01.2003 - 20 U 173/02
 Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89134

Ausschluss von Geistesstörungen in der Unfallversicherung

Bloß „theoretische Zweifel“ an einer den Versicherungsschutz ausschließenden Geistesstörung verhindern deren Feststellung durch zusammenfassende Wertung sämtlicher Begleitumstände nicht.

Das OLG Hamm hatte sich mit der Frage zu befassen, ob bei der Klägerin Wahnvorstellungen in Form einer krankhaften Geistesstörungen vorgelegen hatten, was den Ausschluss von Versicherungsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AUB 94 begründet hätte. Die Klägerin hatte eine Querschnittlähmung in Folge eines Balkonsturzes erlitten. Während die Klägerin im Prozess behauptete, an dem fraglichen Abend habe bei ihr wiederholt das Telefon geklingelt, es habe jemand wiederholt an ihrer Wohnungstür geschellt und anschließend seien Geräusche an dieser Tür und unter ihrem Balkon zu hören gewesen, hatte sie gegenüber Dritten sowohl vor als auch nach dem Unfall angegeben, sie wäre von einem unbekanntem Mann, der in ihre Wohnung eingedrungen sei, vom Balkon gestoßen worden.

Das OLG Hamm hat unter Wertung sämtlicher Beweisanzeichen eine krankhafte Geistesstörung angenommen und stützte seine Überzeugung „auf eine Zusammenschau der Begleitumstände“. Aufgrund dieser Zusammenschau sei nur die „theoretische Möglichkeit“ verblieben, dass das Vorbringen der Klägerin im Prozess zutreffend war. Solche „theoretischen Zweifel“ seien aber nicht geeignet, die Beweisführung zu vereiteln, weil eine absolute Gewissheit für die Tatsachenfeststellung nicht erforderlich sei.

OLG Hamm, Urt. v. 15.01.2003 - 20 U 118/02
 Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89136

Krankenversicherung

Eine befristete Leistungszusage nach § 4 Abs. 5 S. 1 MB/KK ist unwirksam

Mit der Erteilung einer Leistungszusage nach § 4 Abs. 5 Satz 1 MB/KK 94 übt der Versicherer sein Entscheidungsermessen endgültig aus. Eine Befristung der Zusage ist unwirksam.

Wenn ein Versicherer eine Zusage nach § 4 Abs. 5 Satz 1 MB/KK für eine Behandlung in einer sog. gemischten Anstalt (vor oder nach Beginn der Behandlung) erteilt, übt er damit sein Entscheidungsermessen endgültig aus. Das hat der BGH entschieden und ausgeführt, dass die genannte Bestimmung dem Versicherer nicht erlaubt, während der laufenden Behandlung die Leistungen unter Hinweis auf den gemischten Charakter der Krankenanstalt nach seinem Ermessen einzustellen. Bei dem Leistungsausschluss in § 4 Abs. 5 Satz 1 MB/KK gehe es allein um das Risiko, ob die Behandlung statt in einem reinen Krankenhaus in einer bestimmten gemischten Anstalt erfolgen kann. Mit der Leistungszusage sei diese Prüfung abgeschlossen und zugunsten des Versicherungsnehmers

entschieden, dass der Versicherer der stationären Behandlung in der konkreten gemischten Anstalt zustimmt. Der Versicherungsnehmer habe damit in gleicher Weise wie beim Aufenthalt in einem reinen Krankenhaus Anspruch auf die vertraglich versprochenen Leistungen. Der Klausel lasse sich auch nicht andeutungsweise entnehmen, dass sie dem Versicherer durch eine Befristung der Zusage oder in anderer Weise das Recht einräumt, nach seinem Ermessen darüber zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und wie lange die genehmigte stationäre Heilbehandlung in der gemischten Anstalt medizinisch notwendig ist, und den Versicherungsnehmer in die Zwangslage zu versetzen, die begonnen Behandlung abzubrechen oder selbst zu finanzieren.

Entscheidend sei allein, ob der Aufenthalt der Klägerin in der gemischten Anstalt in dem Zeitraum, in dem der Beklagte weitere Leistungen abgelehnt hatte, als medizinisch notwendige Krankenhausbehandlung i.S.v. §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 4 MB/KK anzusehen sei oder ob die Unterbringung nur durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung i.S.v. § 5 Abs. 1 h MB/KK bedingt gewesen war.

BGH, Urt. v. 29.01.2003 – IV ZR 257/01
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89298

Nichtanzeige schlechter Leberwerte berechtigt zum Rücktritt

Die Gefährlichkeit einer wiederholten Diagnose „leichte Fettleber“ und „schlechte Leberwerte“ für die Krankentagegeldversicherung liegt auch dann auf der Hand, wenn eine Behandlung ärztlicherseits nicht für erforderlich gehalten und lediglich Alkoholabstinenz empfohlen wurde.

Das OLG Düsseldorf hatte über einen Krankentagegeldanspruch zu entscheiden, bei dem die Klägerin ärztliche Untersuchungen in den Jahren 1993, 1995 und einen Monat vor dem Antrag im Jahr 1996 mit der jeweiligen Diagnose „leichte Fettleber“ und „schlechte Leberwerte“ nicht angegeben hatte, obwohl der Versicherer in seinem Antragsformular nach ärztlichen Untersuchungen, Beratungen oder Behandlungen in den letzten fünf Jahren und deren Einzelheiten gefragt hatte. Der diagnostizierende Arzt hatte der Klägerin insoweit jedoch nur Alkoholabstinenz empfohlen. Das Gericht hat den Anspruch verneint, weil die Beklagte wirksam wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurückgetreten sei und die Klägerin nicht den Nachweis erbracht habe, dass der von ihr nicht angezeigte Gefahrenumstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hatte. Eine „leichte

Fettleber“ sowie schlechte Leberwerte seien für den Krankenversicherer gefahrerheblich. Die Gefährlichkeit bedürfe zumindest dann keiner weiteren Darlegung, wenn sie auf der Hand liege (BGH, VersR 2000, 1486). Davon sei im Streitfall auszugehen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der BGH bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung gleichfalls bereits erhöhte Leberwerte als anzeigepflichtige Gefahrenumstände gewertet habe (VersR 1994, 711, 712 f.; OLG Köln, r+s 1991, 354, 355). Zwar habe in dem vom BGH entschiedenen Fall eine Störung der Leber vorgelegen, die einer ärztlichen Behandlung bedurft hatte. Dass der Klägerin nur Alkoholabstinenz empfohlen worden war, rechtfertige indes keine abweichende Beurteilung, zumal eine Fettleber sowie schlechte Leberwerte bei ihr bei mehreren Untersuchungen festgestellt worden waren. Deshalb stehe auch das Urteil des OLG Koblenz vom 16.03.2001 (NVersZ 2001, 413) der Annahme der Gefährlichkeit nicht entgegen. Denn dort sei aufgrund einer sonomorphologischen Untersuchung nur der Verdacht einer Fettleber geäußert worden. Der schuldhaften Verletzung ihrer Anzeigepflicht durch die Klägerin stehe schließlich nicht entgegen, dass ihr möglicherweise nicht bewusst gewesen war, dass eine Fettleber als Erkrankung der Leber anzusehen ist. Dies könne sie nicht entlasten, da sich die Fragestellung des Versicherers in dem Antragsformular nicht auf Erkrankungen bezogen hatte, sondern auf sämtliche ärztlichen Untersuchungen und Beratungen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung und die dabei erhobenen Befunde.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2002 – 4 U 81/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89289

Zur Wirksamkeit einer von § 4 Abs. 2 MB/KK abweichenden Tarifbestimmung

Wirksamkeit des § 4 Abs. 2 MB/KK

Die von § 4 Abs. 2 MB/KK abweichende Tarifbestimmung mit dem folgenden Wortlaut:

„Abweichend von § 4 (2) wird in Tarifen mit Leistungen für Psychotherapie auch für die Inanspruchnahme von approbierten Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten geleistet, die entweder die hierfür erforderliche staatliche Prüfung bestanden haben oder über eine abgeschlossenen Zusatzausbildung an einem (bis 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung) anerkannten psychotherapeutischen, psychoanalytischen oder verhaltenstherapeutischen Institut verfügen.“

Geleistet wird für tiefenpsychologische fundierte und analytische Psychotherapie sowie für Verhaltenstherapie.

Ein Anspruch auf die Leistung besteht nur, wenn und soweit der Versicherer vor Behandlungsbeginn die Leistung schriftlich zugesagt hat.“

verstößt nicht gegen §§ 3, 9 AGBG und ist wirksam.

LG Berlin, Urt. v. 10.12.2002 – 7 S 33/02

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89309

Sonstige Versicherungen

Anbauverzeichnis in der Hagelversicherung

Die Einreichung weiterer Anbauverzeichnisse, ohne die nach dem AGB-rechtlich unbedenklichen § 9 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 2 AHagB 94 (Fassung 1999) bei Bodenerzeugnissen, die mehrfach im Jahr nacheinander angebaut werden, nur der erste Anbausatz hagelversichert ist, stellt eine Anspruchsvoraussetzung für den Versicherungsschutz und keine verhüllte Obliegenheit dar

Das OLG Düsseldorf sprach dem Kläger eine Entschädigung für beschädigte Salatpflanzen nicht zu. Zur Begründung führte es an, dass nach § 9 Nr. 1 Abs. 2 AHagB (vgl. VerBAV 1994, 194) bei Bodenerzeugnissen, die während des Jahres mehrfach nacheinander angebaut werden, nur der erste Anbausatz versichert, sofern die Versicherungssumme nicht für jede Ernte gesondert angegeben werde. Da der Versicherungsnehmer diese Anzeige für den Zeitraum ab der 30. Kalenderwoche versäumt habe, könne er für die neuen Anpflanzungen keinen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen. Die Einreichung des Anbauverzeichnisses stelle nämlich eine Anspruchsvoraussetzung und nicht bloß eine verhüllte Obliegenheit dar, durch die lediglich ein schon zuvor zugesagter Versicherungsschutz wegen nachlässigen Verhaltens wieder entzogen werde (zur Abgrenzung von einer verhüllten Obliegenheit vgl. BGH, VersR 2000, 969; zur konstitutiven Bedeutung des Anbauverzeichnisses vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 1997, 535, 536; BK-Dörner, VVG, Vorbem. §§ 108-115a Rdn. 5; Kollhoser, in: Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 108 Rdn. 4; Römer/Langheid, VVG, § 108 Rdn. 4). Weiter stellte das OLG fest, dass § 9 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 2 AHagB 94 auch nicht gegen § 9 AGBG verstoße. Wenn beim mehrfachen Anbau von Bodenerzeugnissen nur der erste versichert sei, solange keinen weiteren Anbauverzeichnisse vorgelegt würden, werde dadurch eine Nachversicherung in Kenntnis des Schadenseintritts verhindert. Dadurch werde der Versicherungsnehmer

nicht unangemessen benachteiligt, weil der Versicherer ohnehin gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 VVG leistungsfrei sei, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss bereits gewusst habe, dass der Versicherungsfall eingetreten sei.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.09.2002 - 4 U 221/01

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89051

Wirksamkeit und Voraussetzungen des Ausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung

Der AGB-rechtlich nicht zu beanstandende Ausschluss in § 4 Nr. 5 AVB Vermögensschäden (wissentliche Pflichtverletzungen) setzt das Bewusstsein voraus, gesetzes-, vorschrifts- oder pflichtwidrig zu handeln.

Eine wissentliche Pflichtverletzung liegt daher nicht vor, wenn Leistungen zu Lasten des Geschäftsherrn trotz fehlender Fälligkeit erbracht werden, um steuerliche Sonderabschreibungen erhalten zu können.

Das OLG Karlsruhe hat den Risikoausschluss in § 4 Nr. 5 AVB Vermögen für AGB-rechtlich nicht zu beanstanden erklärt. Durch ihn werde die gesetzliche Regelung in § 152 VVG sowohl zugunsten des Versicherungsnehmers als auch zugunsten des Versicherers abgeändert. Zugunsten des Versicherungsnehmers wirke, dass für eine wissentliche Pflichtverletzung bedingter Vorsatz nicht ausreiche, sondern dolus directus erfordere. Zugunsten des Versicherers werde die gesetzliche Regelung dahin geändert, dass das Wollen des schädigenden Erfolges nicht zum Tatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gehöre. Daher verstoße eine solche Regelung nicht gegen AGB-rechtliche Erwägungen und sei deswegen rechtswirksam.

Die Voraussetzungen für einen wissentlichen Pflichtenverstoß hätten aber nicht vorgelegen. Versicherte Person war die Geschäftsführerin der Versicherungsnehmerin gewesen, die an ein Wohnungsbauunternehmen vorfällige Zahlungen erbracht hatte, wobei das Bauunternehmen später wegen Insolvenz leistungsunfähig wurde. Voraussetzung für einen wissentlichen Pflichtenverstoß sei das Bewusstsein, gesetzes-, vorschrifts- oder pflichtwidrig gehandelt zu haben:

„Nur wer bewusst verbindliche Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen nicht beachtet hat, mit denen ihm ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben worden ist, muss sich den Risikoabschluss der wissentlichen Pflichtverletzung entgegenhalten lassen (BGH VersR 1986, 647; VersR 1987, 174; VersR 1991, 176 und VersR 1992, 994).“

Da die Geschäftsführerin glaubhaft angegeben habe, sie könne – entsprechend der Beratung durch ihren Steuerberater – nur durch die vorfällige Zahlung die ihren Kunden in Aussicht gestellte Sonderabschreibung erhalten, liege keine wissentliche Pflichtverletzung vor.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.02.2003 - 12 U 202/02 (nicht rechtskräftig)

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89132

Umfang einer Reiseversicherung bei nicht ausgehändigten Versicherungsbedingungen

In den AVB einer Zusatz-Reiseversicherung enthaltene Ausschlüsse gelten auch ohne Aushändigung dieser Bedingungen oder der Versicherungsschutz ist ohne die Zusatzvereinbarung zustande gekommen.

Ist im Rahmen eines Versicherungspakets auch ein Vertrag über einen zusätzlichen Versicherungsschutz für Fernflüge durch eine bestimmte Versicherung zustande gekommen, gelten für diesen auch die in den AVB enthaltenen Haftungsbeschränkungen.

Soweit sich der Versicherte darauf beruft, er habe die AVB nicht erhalten, entfällt der Versicherungsschutz aus dieser Versicherung vollständig, wenn die ausgehändigten Unterlagen keinen Hinweis auf den erweiterten Versicherungsschutz für Fernflüge enthalten und damit der Vertrag lediglich ohne den zusätzlichen Versicherungsschutz zustande gekommen ist.

Auch die Beschreibung im Katalog, wo diese Zusatzversicherung ebenfalls erwähnt wird, steht dem nicht entgegen, wenn dort auch die Haftungsbeschränkung erwähnt wird. Dann nämlich kann sich der Versicherte nicht darauf berufen, dass er aufgrund der Angaben des Kataloges auf einen weitergehenden Versicherungsschutz vertraut habe.

LG Hannover, Beschl. v. 10.12.2002 – 17 S 96/02

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89290

Haftung

Gefährdungshaftung gilt auch zwischen zwei Betriebsunternehmern nach dem HaftpflG

Ein Schienenwegbetreiber haftet ebenso wie der fahrende Eisenbahnverkehrsunternehmer aus Gefährdungshaftung nach § 1 HaftpflG. Die Gefährdungshaftung gilt auch zwischen diesen beiden Bahnbetriebsunternehmern.

Die Klägerin als Eisenbahnverkehrsunternehmerin verlangte von der Beklagten als Eisenbahninfrastrukturunternehmerin Schadensersatz wegen eines Unfalls auf einer Trasse der Beklagten, bei dem durch einen auf den Schienen liegenden Felsbrocken der Triebwagen der Klägerin erheblich beschädigt worden war. Die Klägerin war zur entgeltlichen Nutzung der Strecke der Beklagten für ihren eigenen fahrplanmäßigen Schienenpersonennahverkehr durch einen zwischen den Parteien geschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag berechtigt gewesen.

Das OLG Stuttgart verurteilte die Beklagte zur Zahlung von knapp über 51.000 € und vertrat die Meinung, dass beide Unternehmen Betriebsunternehmer i.S.d. HaftpflG sind. Ihre gesamtschuldnerische Haftung ergebe sich nicht von vornherein aus einem „Gemeinschaftsbetrieb“, sondern im Einzelfall dann, wenn ein Betriebsunfall durch beide Unternehmer verursacht werde. Das Gericht schloss sich der Rechtsauffassung an, dass im Hinblick darauf, dass beide Betriebsunternehmer eigene Gefahrenquellen schafften, zwischen ihnen § 13 Abs. 1 Satz 2 HaftpflG a.F., § 13 Abs. 2 HaftpflG n.F. gelte. Beide Unternehmer seien für gänzlich unterschiedliche Bereiche des Bahnbetriebes verantwortlich und hätten für diese auch die erforderliche Verfügungsgewalt. Es handle sich um voneinander zu trennende und trennbare, von verschiedenen Unternehmen geschaffene Gefahrenquellen. Folglich seien beide Bahnbetriebsunternehmer i.S.d. HaftpflG, weshalb ein gegenseitiges Eingreifen von § 1 HaftpflG im Verhältnis dieser Bahnbetreiber zueinander bejaht werden müsse. Hiergegen könne nicht eingewandt werden, dass sie sich jeweils der Gefahrenquelle bewusst aussetzen. Das Gericht verwies zudem auf die Regelungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG a.F. bzw. des § 17 Abs. 2 StVG n.F. und die der §§ 33 ff. LuftVG und stellte fest, dass im Hinblick auf die Privatisierung der Bahn und auf das Betreiben der verschiedenen Gefahrenquellen durch unterschiedliche Eisenbahnbetreiber mit der Vorschrift des § 13 Abs. 2 HaftpflG n.F. ebenso das Verhältnis des Infrastrukturunternehmers zum Bahnverkehrsbetreiber erfasst werden müsse wie das zweier verschiedener Verkehrsunternehmen, deren Züge zusammenstoßen.

OLG Stuttgart, Urt. v. 12.02.2003 – 4 U 180/2002 (nicht rechtskräftig)

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - beclink 89299

Frachtführer ist zur betriebssicheren Verladung seiner Fracht verpflichtet

Fährt ein Frachtführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit, so dass palettenweise übereinandergestapelte Bierkästen die zu schwachen seitlichen

Befestigungen des Laderaums durchbrechen und auf die Fahrbahn stürzen, scheidet eine Mithaftung des Auftraggebers, insbesondere wegen angeblich unzureichender Verpackung der Ladung, aus.

Der Beklagte war von der Klägerin mit dem Transport einer Bierladung beauftragt worden. Die 680 Bierkästen waren auf Paletten in Blöcken achtfach übereinander gestapelt und anschließend von den Mitarbeitern der Klägerin auf den Sattelzug mit Auflieger des Beklagten verladen worden. Infolge überhöhter Geschwindigkeit beim Durchfahren einer Rechtskurve hatten rund 400 Bierkästen die ca. 3 cm dicken, auf drei Ebenen angebrachten Querlatten der zu schwachen Seitenrungen sowie die festgezurrte Plane durchbrochen und waren auf die Gegenfahrbahn gekippt.

Das LG Gießen wies die Berufung des erstinstanzlich gem. §§ 425 Abs. 1, 407 HGB zu vollem Schadenersatz für die zu Bruch gegangene Ladung verurteilten Beklagten zurück. Es verneinte das Vorliegen des besonderen Haftungsausschlussgrundes des § 427 Abs. 1 Ziff. 3 HGB, weil zwar die Schäden an dem Transportgut, die auf unsachgemäße Verstauung oder Verladung zurückzuführen seien (gesetzliche Vermutung des § 427 Abs. 2 HGB), bei einer Verladung durch den Absender gem. § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich diesem anzulasten seien (vgl. BGHZ 32, 194; BGH VersR 1988, 244; OLG Düsseldorf TranspR 1996, 38), man aber dieses Erfordernis der sicheren Platzierung des Guts auf der Ladefläche unterscheiden müsse von der den Frachtführer treffenden Pflicht zur betriebssicheren Verladung (§ 412 Abs. 1 Satz 2 HGB). Diese Pflicht umfasse auch, ein Ausbrechen der Ladung durch ausreichende Vorkehrungen am Transportmittel selbst zu verhindern. Das gelte auch im Hinblick auf das Auftreten von Fliehkräften bei Kurvenfahrt mit angemessener Geschwindigkeit (Koller, Transportrecht, 4. Aufl., § 412 Rz. 5).

Vorliegend sei der Verlust des Transportguts allein auf ein fehlerhaftes Verhalten des Beklagten zurückzuführen, der nicht nur mit überhöhter Geschwindigkeit eine Kurve durchfahren, sondern auch eine nur ungenügende Sicherung der Ladung vorgenommen habe. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Beladung durch die Klägerin, wie es beispielsweise bei dem Belassen von Zwischenräumen zwischen den Palettenblöcken der Fall gewesen wäre, fand das Gericht nicht. Die unzureichende seitliche Stabilität der Wände des Aufliegers falle allein in den Verantwortungsbereich des Frachtführers (vgl. BGH VersR 1970, 459, 460; VersR 1980, 966, 967; OLG Düsseldorf, TranspR 1996, 38, 39; Koller, a.a.O. § 412 Rz. 5). Denn er und nicht der Verloader oder sein Erfüllungsgehilfe stelle das Fahrzeug samt Sicherungsvorkehrungen und Spanmaterial zur Verfügung, so dass auch er auf eine ausreichende und ordnungsgemäße Siche-

rung insoweit hinwirken müsse. Denn ein mögliches Ausbrechen schwerer Kisten von der Ladefläche beeinträchtigt stets auch die von ihm nach § 412 Abs. 1 Satz 2 HGB zu gewährleistende Betriebssicherheit des Fahrzeugs, welches mit der unzureichenden seitlichen Absicherung nicht jeder Verkehrs-lage gewachsen sei.

LG Gießen, Urt. v. 20.11.2002 – 1 S 233/02

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89294

10.000,- € nach erheblichen Verletzungen durch Hundebisse

Eine durch einen Hundeangriff erlittene distale Radiusfraktur sowie eine sub- und pertrochantäre Oberschenkeltrümmerfraktur mit fast zweimonatiger stationärer Behandlung und Reha-Behandlung und einer deutlichen Einschränkung der Hüftbeweglichkeit rechtfertigen ein Schmerzensgeld i. H. v. 10.000 €.

Das LG Hanau hält ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,- € für angemessen, wenn eine Klägerin eine distale Radiusfraktur des linken Handgelenks und eine sub- und pertrochantäre Oberschenkeltrümmerfraktur durch Bisse einer Pitbull-Hündin erlitten hat. Die Klägerin hatte sich aufgrund der Verletzungen 23 Tage in stationärer Behandlung befunden. Im Anschluss daran war sie über einen Monat in einem Reha-Zentrum weiterbehandelt worden. Danach befand sie sich zum Zeitpunkt des Urteils noch in kranken gymnastischer Betreuung. In der linken Hüfte liege zudem eine deutliche Einschränkung der Abduktion und Adduktion vor, die grobe Kraft sei immer noch verhindert. Die Klägerin sei infolge des Unfalls bei den alltäglichen Verrichtungen erheblich eingeschränkt. Bei Würdigung aller Umstände rechtfertigten diese Beeinträchtigungen das zugesprochene Schmerzensgeld.

LG Hanau, Urt. v. 16.01.2003 – 1 O 1130/02

Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89295

Tierhaltereigenschaft eines Tierheims

Ein Tierheim ist Tierhalter i.S.d. § 833 BGB, wenn es Eigentümer und unmittelbarer Besitzer eines Tieres ist, für das es außerdem eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Das LG Hanau stellt fest, dass ein Tierheim Tierhalter sei, wenn es sowohl Eigentümer als auch unmittelbarer Besitzer einer schadenstiftenden Hündin (Pitbull) sei. Das erforderliche Eigeninteresse sei gegeben, wenn der beklagte Verein als Betreiber des Tierheims

für Obdach und Unterhalt der Hündin verantwortlich sei und dafür auch die Kosten trage. Zudem habe er für das Tier eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Klägerin war bei einem Spaziergang von der Pitbullterrier-Hündin angefallen worden und hatte dabei schwerere Verletzungen erlitten. Die Pitbullterrier-Hündin war von der stellvertretenden Vorsitzenden des Beklagten, dem Betreiber eines Tierheims, ausgeführt worden. Das Tierheim hatte die Hündin durch Vertrag bereits fünfeneinhalb Jahre zuvor übereignet bekommen und für diese eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das Eigeninteresse des Tierheims – so das Gericht – könne bei dieser Konstellation nicht mit der Argumentation verneint werden, Beweggrund für die Pflege des Tieres sei nicht das Interesse des beklagten Tierschutzvereines, sondern der Aspekt des Schutzes und der Fürsorge für das Tier, das ansonsten obdachlos wäre. Der Schutz und die Fürsorge für die Tiere gehöre nämlich zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines. Das Eigeninteresse werde dadurch begründet, dass der Verein durch die Gewährung von Obdach und die Tragung der Unterhaltskosten für das Tier seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachkomme. Eine analoge Anwendung des § 833 S. 2 BGB komme nicht in Betracht, da es sich bei dem Beklagten um einen Idealverein handle und sein Zweck gerade nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei.

LG Hanau, Urt. v. 16.01.2003 – 1 O 1130/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89300

Sonstiges

Fahren ohne Fahrerlaubnis bei dauerndem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Werden wesentlich höhere Geschwindigkeit als die bauartmäßig zulässige Geschwindigkeit erreicht, liegt darin ein Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Die Benutzung eines Leichtkraftrades mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 Kubikzentimetern und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h ist durch den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 4 dann nicht mehr gerechtfertigt und stellt ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 StVG dar, wenn das Leichtkraftrad auch ohne Vornahme technischer Veränderungen regelmäßig eine wesentlich höhere Geschwindigkeit (hier: 90 km/h) als die bauartmäßig zulässige Geschwindigkeit erreichen kann.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.11.2002 – 1 Ss 73/02
Volltext-Service unter www.IVH.beck.de - becklink 89292

Impressum
Info-Letter Versicherungs- und Haftungsrecht

Verantwortlicher Schriftleiter:
RA Dr. Theo Langheid, Beethovenstraße 5 - 13,
50674 Köln.
e-mail: ivh@bld.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Verlag: C.H. Beck oHG,
Wilhelmstraße 9, 80801 München,
Tel.: 0 89/3 81 89-0, Fax: 0 89/3 81 89-297
(Zeitschriftenabteilung).
e-mail: abo.service@beck.de
Bankverbindung: Postbank München,
Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

Ihr Ansprechpartner in der NJW-Redaktion:
RA Martin W. Huff, Tel. 0 69/75 60 91-0.

Internet-Volltext-Service: www.IVH.beck.de
Hotline: Tel.: 0 89/3 81 89-421
Fax: 089/3 81 89-134

Erscheinungsweise: zweimal monatlich.

Bezugspreise 2003: halbjährlich € 98,- (darin € 6,41 MwSt.) inkl. Internet-Volltext-Service. Fakturierung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Bezugszeitraums. Einzelheft € 9,20 (darin € 0,60 MwSt.), jeweils zzgl. Vertriebsgebühren.

Bestellungen: über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abo-Service: Tel.: 0 89/3 81 89-679,
Fax: 0 89/3 81 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
e-mail: abo.service@beck.de

Abbestellungen: mindestens 6 Wochen vor Halbjahresende.

Adressenänderung: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.
Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Adressenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist.
Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: AB Color Druck, Hiltenspergerstraße 15,
80798 München.

ISSN 1611-0986